

Gemeinsamer Prüfantrag der Gruppe SPD/CDU „Bovender Bündnis“ und der Fraktion der Freien Wählergemeinschaft im Gemeinderat an die Verwaltung:

“Welche Voraussetzung für die Erhebung einer Zweitwohnungsteuer muss erfüllt werden, mit welchen zusätzlichen Erträgen wäre zu rechnen und welcher Aufwand in der Verwaltung wäre damit verbunden?“ Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Finanzausschuss vorzustellen.

für die Gruppe SPD/CDU „Bovender Bündnis“

gez. Dr. Thorsten Heinze

gez. Harm Adam

für die Fraktion der Freien Wählergemeinschaft

gez. Dr. Reinhard Bodenburg

Begründung

Der Niedersächsische Landesrechnungshof fasst seinen Kommunalbericht 2024 unter der Überschrift „Kommunaler Schuldenberg auf Rekordhoch“ wie folgt zusammen:

„Die Finanzlage der niedersächsischen Kommunen verschärft sich weiter. Zudem schieben besonders kleine Gemeinden überdurchschnittlich hohe Investitionsrückstände vor sich her. Um beinahe 1,4 Mrd. Euro übertrafen im vergangenen Jahr die Ausgaben der Kommunen deren Einnahmen. „Das ist das schlechteste Finanzergebnis der letzten fünf Jahre“, so Dr. Sandra von Klaeden, Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, bei der Vorstellung des Kommunalberichts 2024. Ein Grund für dieses Defizit: Die laufenden Ausgaben der Städte und Gemeinden stiegen stärker als ihre Einnahmen. Für notwendige Investitionen in Straßen und Gebäude mussten die Kommunen Kredite von über 1 Mrd. Euro aufnehmen. 14,9 Mrd. Euro betrug Ende 2023 die Verschuldung aller kommunalen Kernhaushalte – ein trauriger Rekord.“

Auch der Flecken Bovenden ist von dieser Entwicklung massiv betroffen. Im Flecken Bovenden stieg das Defizit im Ergebnishaushalt von -928.200 Euro im Jahr 2024 auf geplante -2.223.800 Euro im Jahr 2025.

In den Haushaltsreden zur Verabschiedung des Haushaltsentwurf 2025 wurde erstmal die Möglichkeit einer Erhebung einer sogenannten Zweitwohnungsteuer thematisiert.

Im Statistisches Berichtsheft des Landkreises Göttingen 2024, Teil 1 findet man für den Flecken Bovenden folgende Angaben:

	Hauptwohnung/alleinige Wohnung		Nebenwohnung		Gesamt
	absolut	Anteil in %	absolut	Anteil in %	absolut = 100 %
Bovenden, Flecken	14.395	95,3	711	4,7	15.106

Auszug aus Tab. 3 „Bevölkerungsbestand nach Hauptwohnung/alleinige Wohnung und Nebenwohnung in den Städten, Gemeinden und Samtgemeinden“, Seite 12

Quelle:

https://www.landkreisgoettingen.de/fileadmin/eigene_Dateien/Landkreis/Regionalplanung_Regionalentwicklung/Servicestelle_Statistik/Statistisches%20Jahresheft/LK_Goettingen_Stat._Bericht_2024_Teil_1.pdf

„Die Zweitwohnungssteuer ist als örtliche Aufwandsteuer eine reine Kommunalsteuer. Sie wird von der Gemeinde erhoben. Besteuert wird das Innehaben einer Wohnung (Zweitwohnung) neben einer Hauptwohnung. Häufig wird die Zweitwohnung mit der Nebenwohnung nach dem Melderecht gleichgesetzt. Kompetenzrechtliche Grundlage ist Art. 105 Abs. 2a Grundgesetz, wonach die Länder „örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern“ erheben können. Diese Gesetzgebungskompetenz haben fast alle Länder den Gemeinden übertragen. Der steuerliche Tatbestand ist das Innehaben einer weiteren Wohnung neben der Hauptwohnung. Ob die Wohnung gemietet ist oder vom Eigentümer selbst bewohnt wird, spielt dabei keine Rolle. Auch gilt es als unerheblich, wenn sich die Hauptwohnung am selben Ort befindet.“ (Abgerufen von <https://de.wikipedia.org/w/index.php?title=Zweitwohnungssteuer&oldid=252260324>)

In Niedersachsen gelten hierzu folgenden Regeln:

„Die Zweitwohnungssteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer gemäß Artikel 105 Abs. 2a des Grundgesetzes, für die der niedersächsische Landesgesetzgeber die Gesetzgebungshoheit hat. Mit § 3 Abs. 1 Satz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat er seine Gesetzgebungshoheit für die örtlichen Aufwandsteuern auf die Städte und Gemeinden übertragen.“

Man findet in den öffentlich zugänglichen Quellen Angaben von 8 % bis 20 % der jährlichen Nettokaltmiete (= Miete ohne Nebenkosten) für die Festsetzung der Zweitwohnungssteuer. Die Stadt Hameln erhebt beispielsweise 15 %.

(<https://service.hameln.de/buergerservice/dienstleistungen/zweitwohnungssteuer-festsetzung-900000108-0.html?myMedium=1&auswahl=0>)

Beispiel: Für einen jährlichen Nettomietaufwand von 6.000 Euro werden somit 6.000 Euro × 15 % = 900 Euro fällig.

Weitere Begründung erfolgt mündlich.